

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim)**  
**f ü r d a s H a u s h a l t s j a h r 2 0 2 5**

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

(1) Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.  
Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>35.583.100,-- €</b>
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>11.672.300,-- €</b>
ab.	

(2) Der als Anlage beigegebene Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.  
Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	<b>5.707.200,-- €</b>
und in den Aufwendungen mit	<b>6.269.690,-- €</b>
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	<b>4.650.350,-- €</b>
und in den Ausgaben mit	<b>3.477.000,-- €</b>
ab.	

**§ 2**

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.000.000,-- €** festgesetzt.

### **§ 3**

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Gewerbesteuer	<b>380 v.H.</b>
----------------------	-----------------

### **§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **950.000,-- €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 27.03.2025 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 17.04.2025  
STADT ABENSBERG



Dr. Bernhard Resch  
Erster Bürgermeister

